

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 3.1.2023

Betrifft: Begutachtungsentwürfe für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über aufsichtliche Regelungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung – WPFV) und eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung (WPF-StDMV) erlassen und die FMA-Incoming-Plattformverordnung geändert werden (GZ FMA-LE0001.210/0021-INT/2022, FMA-LE0001.210/0022-INT/2022)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln:

Zur WPFV:

Da das Wort „Verweise“ in der Überschrift zum 3. Abschnitt offensichtlich die **Paragraphenüberschrift** von § 7 und nicht Teil der Abschnittsbezeichnung sein soll, sollte ein Absatzwechsel davor eingefügt und die hierfür vorgesehene Formatvorlage verwendet werden.

Zur WPF-StDV:

1. In § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 sollte es jeweils statt „das Jahresultimo, auf das“ „**der** Jahresultimo, auf **den**“ lauten, da es sich um einen Tag handelt und dieser auch ein maskulines grammatikalisches Geschlecht aufweist.
2. In § 4 Z 3 sollte es sprachlich korrekt „nicht_österreichische Mutterwertpapierfirma“ heißen.
3. In § 7 Abs. 2 letzter Halbsatz sollte der Ermessensspielraum der FMA vom Ordnungsgeber verfassungskonform so eingegrenzt werden, dass „von der FMA eine **angemessene** abweichende Frist gesetzt werden“ kann.
4. Zur besseren Handhabbarkeit der Kundmachung im BGBl. und RIS sollten bereits in den VO-Entwürfen bzw. -Beschlüssen unterschiedliche Platzhalter für das WPFV, die WPFV und die WPF-StDV verwendet werden, z.B. „XXX/2022“, „YY/2023“ und „ZZ/2023“
5. In den Erläuterungen zu § 4 sollte es richtig „EU-Finanzholding**g**gesellschaft“ lauten.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung er-
suche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler